

**Übergangstarifvertrag
vom 23. Dezember 2004
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt
(ÜbgTV-BUND-Ost)**

Zwischen

**der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Bonn,
für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-
Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen und dem Teil Berlins, in dem bis zum 03.10.1990 das
Grundgesetz nicht galt**

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, Berlin

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien verfolgen mit dem Abschluss dieses Übergangstarifvertrages vorrangig folgende Ziele:

Zum einen soll für die gegenwärtig und zukünftig Beschäftigten in den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt wieder ein Flächentarifvertrag die rechtliche Grundlage für die Regelungen ihrer Arbeitsverhältnisse sein. Der Übergangstarifvertrag symbolisiert die Verantwortung und Partnerschaft aller Beteiligten.

Zum anderen soll die Laufzeit des Übergangstarifvertrages genutzt werden, um über einen Reformtarifvertrag zu verhandeln, der sowohl den Interessen der Beschäftigten als auch den geänderten Rahmenbedingungen in der Wohlfahrtspflege Rechnung trägt.

§ 1

Ersetzungsvereinbarungen

Dieser Tarifvertrag ersetzt die folgenden, bis zum 31. März 2004 geltenden Tarifverträge:

- 1. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifvertragliche Vorschriften – BMT-AW-O**
- 2. Zusatztarifvertrag zum ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifvertragliche Vorschriften (BMT-AW-O) (Zusatz-TV-AW-O).**

3. **Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (Zulagen-TV-AW-O).**
4. **Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (Urlaubsgeld-TV-AW-O).**
5. **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts Manteltarifvertragliche Vorschriften (BMT-AW-O) (Tätigkeitsmerkmale-TV-AW-O).**
6. **Tarifverträge zu den Bestimmungen der §§ 93 – 97 AFG bzw. den §§ 242 s und 249 h AFG bzw. den vergleichbaren Bestimmungen des SGB III zum BMT-AW-O.**
7. **Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) zum BMT-AW-O.**

Alle in den Ziffern 1 – 7 genannten tarifvertraglichen Bestimmungen entfallen.

§ 2

Geltungsbereich, Inhalts-, Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarungen

Der normative Inhalt dieses Übergangstarifvertrages bestimmt sich nach dem Text der ehemaligen Bestimmungen der in § 1 genannten Tarifverträge in ihren jeweils am 31. März 2004 gültigen Fassungen mit den nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen.

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen in diesem Tarifvertrag erfaßt der Geltungsbereich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde und am 22. Dezember 2004 nicht mehr bestand.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten im Sinne der §§ 97 bis 115 SGB III oder im Sinne des § 20 BSHG/§ 16 SGB II verrichten oder aus therapeutischen Gründen in Heimen, Einrichtungen und Maßnahmen beschäftigt werden.

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Bundesländer Berlin (soweit am 2. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

2. Alle seit dem 01. April 2004 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Festsetzung der Lebensaltersstufe oder der Beschäftigungszeitstufe gemäß dem Text der ehemaligen §§ 24 A und B, 28 BMT-AW-O rückwirkend eine Lebensaltersstufe niedriger eingestuft, als dies nach den dort festgelegten Bestimmungen zu erfolgen hätte, jedoch nicht niedriger als Stufe 1. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine entsprechende Zusage nach den bis zum 31. März 2004 geltenden Regelungen im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Hierauf setzen alle zukünftigen Steigerungen der Lebensalters- und Beschäftigungszeitstufen auf.

Sofern für Arbeiterinnen und Arbeiter auch ohne diese Vorschrift eine Einstufung in die niedrigste Beschäftigungszeitstufe gemäß dem Text des ehemaligen § 28 BMT-AW-O erfolgt wäre, kommt für diese Beschäftigten Unterabsatz 3 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass sich die für die Arbeiterin oder den Arbeiter nächste Anhebung der Beschäftigungszeitstufe einmalig um ein Jahr verschiebt. Die weiteren Erhöhungen der Beschäftigungszeitstufen erfolgen wieder nach jeweils weiteren zwei Jahren ab der vorhergehenden Einstufung.

Für Einstellungen ab dem 01. Oktober 2004 erfolgt eine Einstufung nach der Regelung des § 2 Ziffer 2 Unterabs. 1 S. 1.

Eine in den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 fallende Anhebung der nach dem Text der ehemaligen §§ 24, 28 BMT-AW-O vorgesehenen Lebensalters- oder Beschäftigungszeitstufen wird bei allen bereits vor dem 01. April 2004 bei dem selben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einmalig um ein Kalenderjahr in die Zukunft verschoben. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die seit dem 01. April 2004 mit einer Zusage nach den bis zum 31. März 2004 geltenden tariflichen Regelungen eingestellt wurden.

3. Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 BMT-AW-O wird am Schluß ergänzt:

„....., sofern sie nicht in dienstplanorganisierten Einrichtungen (Schicht-/Wechselschicht) innerhalb von vier Wochen und in sonstigen Einrichtungen nicht bis zum Ende der darauffolgenden Woche ausgeglichen werden.“

4. Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 3 BMT-AW-O erhält folgende Fassung:

„Im übrigen wird für die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die in dienstplanorganisierten Einrichtungen (Schicht-/Wechselschichtarbeit) nicht innerhalb von 4 Wochen und in sonstigen Einrichtungen nicht bis zum Ende der darauffolgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden, der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 16 Abs. 1 a)) gezahlt.“

Nach dem Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 3 BMT-AW-O wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Auszahlung des Zeitzuschlages erfolgt nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes in Satz 1.“

Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 4 BMT-AW-O wird Satz 5.

Protokollerklärung zu Ziffer 4:

Die AWO strebt mit dieser Regelung ausdrücklich nicht an, die bisherige Praxis der Dienstplangestaltung zu verschlechtern.

5. Der bisherige Text des ehemaligen § 15 BMT-AW-O einschließlich der Protokollnotizen wird gestrichen.

Danach erhält der Text des ehemaligen § 15 BMT-AW-O folgende Fassung:

- (1) „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.“
- (2) „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zu lassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung/des Lohnes (§§ 23, 28 BMT-AW-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, der oder dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung/des Lohnes (§§ 23, 28 BMT-AW-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

6. Im Text des ehemaligen § 16 Abs. 1 d) BMT-AW-O werden die Worte „nach 12 Uhr“ und die Worte „Ostersonntag, Pfingstsonntag“ sowie der Wert „25 v.H.“ gestrichen.

Der bisherige Text des ehemaligen § 16 Abs. 1 f) BMT-AW-O i.V.m. dem Text des ehemaligen § 1 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 des Zusatz-TV zum BMT-AW-O wird ersatzlos gestrichen.

7. Der Text des ehemaligen § 47 Abs. 1 BMT-AW-O sowie der Text des ehemaligen § 1 Nr. 5 des Zusatz-TV zum BMT-AW-O wird gestrichen.

Danach erhält der Text des ehemaligen § 47 Abs. 1 BMT-AW-O folgende Fassung:

„Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) im Jahre 2004 61,60 v.H. der Bemessungsgrundlage (aktueller Bemessungssatz)
- b) ab dem Jahr 2005 analog des jeweils im öffentlichen Dienst tarifvertraglich vereinbarten Bemessungssatzes.

Die Jahressonderzahlungen (Urlaubsgeld/ Zuwendungen) bleiben ab dem 01. Januar 2005 im Grundsatz bestehen (Urlaubsgeld gem. dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld zum BMT-AW-O bzw. die Zuwendung gem. dem Text der ehemaligen §§ 46 und 47 des BMT-AW-O) entsprechend den Regelungen im öffentlichen Dienst.

Abweichend davon wird für alle Betriebe, die keine öffentliche Personalkostenbezuschung erfahren (Bund/Länder/Kommunen) ein Teil der Zuwendung ergebnisabhängig gestellt. Dabei ist eine einrichtungseinheitliche Minderung des Bemessungssatzes um bis zu 5 Prozentpunkte zulässig.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vergütungen II b und höher BMT-AW-O ist eine Minderung des Bemessungssatzes um bis zu 10 Prozentpunkte zulässig.

Der ergebnisbezogene Teil der Jahressonderzahlung bezieht sich auf das von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer festgestellte Jahresergebnis des Vorjahres (erstmalig 2004). Hieraus ist eine Teil-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die jeweiligen Betriebe herauszurechnen und darzustellen (Ertrag/ Aufwand/Ergebnis) – wenn möglich, soll das Bilanzergebnis dargestellt werden. Erläuternd ist darzustellen, durch welche Rückstellungen dieses Ergebnis belastet worden ist.

Die Zuwendung kann bis zum Volumen des ausgewiesenen Verlustes um bis zu 5 bzw. 10 Prozentpunkte gekürzt werden. Die vorgenannten Unterlagen sind den Betriebsräten bei einer beabsichtigten Kürzung bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen.

Kommt es zu einer ergebnisbezogenen Kürzung der Jahressonderzahlung (Zuwendung) (erstmalig im Jahre 2005), so erfolgt diese bei der Sonderzahlung für das laufende Jahr (unter Bezugnahme auf das Ergebnis des Vorjahres).

Protokollerklärung zu Ziffer 7

Nach Auffassung der AWO hat die AWO einen Anspruch auf Abschluss eines Änderungstarifvertrages, der den Anspruch der Zuwendung im Jahre 2003 auf 62,84% der Bemessungsgrundlage festschreibt. Hierüber ist zwischen dem AWO Bundesverband und ver.di ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Berlin zum Az. 36 Ca 8872/04 anhängig. Zwischen den Tarifparteien besteht Einigkeit, dass durch den Abschluss dieses Übergangs-Tarifvertrages die Frage der Höhe der Zuwendung für das Jahr 2003 nicht geregelt oder erledigt ist. Bei einer Zahlung der Zuwendung für das Jahr 2003 unter Vorbehalt (Ausgang des bezeichneten Verfahrens) beginnt die Ausschlussfrist im Sinne des Textes des ehemaligen § 54 BMT-AW-O für die Rückforderung durch den Arbeitgeber mit dem rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Protokollerklärung 1 zu Ziffer 7 b)

Der in Bezug genommene Bemessungssatz des öffentlichen Dienstes ist der für das jeweilige Bundesland tarifvertraglich vereinbarte oder nachwirkende. Besteht ein solcher nicht, gilt der für den Bund tarifvertraglich vereinbarte.

Protokollerklärung 2 zu Ziffer 7 b)

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, die beschriebene Verfahrenspraxis Ende 2005 auf ihre Praktikabilität zu überprüfen.

8. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die umgehende Aufnahme von Verhandlungen für den Fall, daß es im öffentlichen Dienst zu neuen tariflichen Regelungen kommt.

Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf öffentliche Landes- und Bundesförderung und das Besserstellungsverbot wichtig.

9. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, den Text der ehemaligen Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) mit Blick auf die erfolgten gesetzlichen Änderungen zu überarbeiten.

§ 3

Inkrafttreten/Laufzeit

- (1) Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Eingangssatz, Nr. 1, 2 treten am 01. April 2004 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 treten am 01. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 3, 4 und 5 mit Ausnahme von Abs. 2 treten am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2006 schriftlich gekündigt werden.

Bonn, Berlin, den

**Für die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Bonn,
für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-
Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen und dem Teil Berlins, in dem bis zum 03.10.1990 das
Grundgesetz nicht galt**

und

Für ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand